



**Wasserverband Eferding und Umgebung;  
Wasserversorgungsanlage;  
Detailprojekt „Konsenserhöhung  
Wasserversorgungsanlage WV Eferding und  
Umgebung“;  
wasserrechtliche Bewilligung –  
Konsensanpassung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:  
Ansuchen des Wasserverbandes Eferding und Umgebung um die Erteilung der wasserrechtlichen  
Bewilligung für die Überprüfung und Anpassung des bestehenden Wasserkonsenses  
entsprechend dem Detailprojekt „Konsenserhöhung Wasserversorgungsanlage WV Eferding und  
Umgebung“, vom November 2025, GZ: 220 T25 281, ausgearbeitet durch die arkade planungs  
gmbh und die auqaplan.ing.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche  
Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> Gemeindeamt Hartkirchen	
<b>Datum:</b> 16.02.2026	<b>Zeit:</b> 09:00 Uhr

Wenn Sie an der Verhandlung teilnehmen möchten, kommen Sie bitte persönlich oder entsenden  
Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer  
bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine  
eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu  
Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Der Wasserverband Eferding und Umgebung, hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Konsenserhöhung bei ihrer Wasserversorgungsanlage gemäß dem wasserrechtlichen „Konsenserhöhung Wasserversorgungsanlage WV Eferding und Umgebung“, vom November 2025, GZ: 220 T25 281, ausgearbeitet durch die arkade planungs gmbh und die auqaplan.ing, angesucht.

Antrag auf eine zukünftige Entnahmemenge von Brunnen Schaumburgleiten 1, 1 und 3 und Brunnen Deinham:

**zuk. 5.000 m<sup>3</sup>/d Gesamtmenge**  
**zuk. 70 l/s bei Betrieb aller Brunnenanlagen**

**dzt. 4.450 m<sup>3</sup>/d**  
**dzt. 60 l/s**

Die wr. bewilligten Tagesentnahmemengen der Brunnenanlagen Schaumburgleiten und Deinham bleiben mit 4.450 m<sup>3</sup>/d und 3.460 m<sup>3</sup>/d bestehen. Die maximale Entnahmemenge je Brunnenanlage soll weiterhin mit jeweils 44 l/s bei Alleinbetrieb sowie 30 l/s bei Paralellbetrieb weiterbestehen.

Der Brunnen Leumühle soll weiterhin als Notversorgungsbrunnen dienen. Für den Brunnen Leumühle gilt weiterhin die Entnahmemenge von 6,2 l/s bzw. 536 m<sup>3</sup>/d.

Die wr. bewilligten Konsensmengen der Brunnenanlagen Schaumburgleiten 5 und 6 bleiben von dieser Anpassung unberührt.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

### **Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:**

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

## **Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

Projektunterlagen vom November 2025 – ausgearbeitet durch die arkade planungs gmbh und die aquaplan. Ing, Linz

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntherstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-(12291))
- beim Gemeindeamt Hartkirchen **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07273/8956)

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10-14, 21, 22, 30-34, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Hartkirchen
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller:in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

Gemeinde Hartkirchen, Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen

- mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;

- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

i.V. Mag. Marlene Schmalzer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.